

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

alte Studienordnung:

[http://www.uni-bayreuth.de/studienordnungen/diplom/geooekologie\\_s051199.html](http://www.uni-bayreuth.de/studienordnungen/diplom/geooekologie_s051199.html)

**Studienordnung für den  
Diplomstudiengang Geoökologie  
an der Universität Bayreuth  
vom 10. August 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: \*)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studienganges
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Grundstudium
- § 8 Hauptstudium
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Diplomnote
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie (DPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Geoökologie an der Universität Bayreuth.

## **§ 2**

### **Studienbeginn, Studiendauer**

<sup>1</sup> Der Aufbau des Studiums ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert. <sup>2</sup> Das Studium einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit soll in der Regel am Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden (§ 14 DPO).

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) <sup>1</sup> Wichtig sind die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken, mathematisch-naturwissenschaftliche Fähigkeiten, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie Geschick und Freude am experimentellen Arbeiten. <sup>2</sup> Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium unabdingbar.

## **§ 4**

### **Ziel des Studienganges**

- (1) <sup>1</sup> Das Geoökologiestudium soll die Studenten auf eine berufliche Tätigkeit in anwendungs- und forschungsbetonten umweltorientierten Arbeitsbereichen vorbereiten. <sup>2</sup> Es handelt sich um einen innerhalb der Naturwissenschaften interdisziplinär orientierten Studiengang, der auf das Verständnis der Funktions- und Wirkungsweisen der Umwelt, insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit der menschlichen Nutzung abzielt. <sup>3</sup> Er liefert eine Grundlage für das Arbeiten im übergreifenden Bereich der Geowissenschaften, der Physik, Chemie und Biologie. <sup>4</sup> Entsprechend den fachüber-

greifenden, vielfältigen Arbeitsfeldern ist das Studium so angelegt, dass zunächst die Grundlagen in Mathematik, Physik, Chemie und Biologie sowie den Geowissenschaften in den Kompartimenten Atmosphäre, Biosphäre, Hydrosphäre, Lithosphäre und Pedosphäre experimentell und theoretisch vermittelt werden. <sup>5</sup> Darauf aufbauend sollen die Studenten mit modernen geowissenschaftlichen und ökologischen Fragestellungen der Umweltforschung in Theorie und Praxis vertraut gemacht werden. <sup>6</sup> Das breit angelegte Studium mit vielfältigen Spezialisierungsmöglichkeiten soll den Diplom-Geoökologen in die Lage versetzen, den modernen Anforderungen der Umweltproblematik zu folgen, bei der Lösung der Probleme mitzuwirken und sich den wandelnden Anforderungen in seinem Beruf anzupassen.

- (2) Im Rahmen der Förderung der fachspezifischen Interessen der Studenten, der Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln soll das Studium besonders folgende Fähigkeiten vermitteln:
- Erkennen von Problemen in der Umwelt und deren Bezug zu geowissenschaftlichen und sonstigen naturwissenschaftlichen Grundlagen, Vorgängen und Strukturen,
  - Erkennen von komplexen Zusammenhängen in der Umwelt und in Ökosystemen,
  - Entwicklung und Anwendung von geowissenschaftlichen und sonstigen naturwissenschaftlichen Methoden, Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur eigenen Fortbildung, Fähigkeit zur Darstellung der eigenen Arbeiten in Wort und Schrift,
  - Entwicklung kreativer Phantasie, Ausbildung experimenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten in Geländearbeiten und Naturbeobachtungen, Denken in Modellen,
  - Befähigung zur konstruktiven Kritik, auch an der eigenen Arbeit,
  - Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit.

## **§ 5 Akademischer Grad**

Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften verleiht nach bestandener Diplomprüfung gemäß § 22 DPO den akademischen Grad „Diplom-Geoökologin Univ.“ bzw. „Diplom-Geoökologe Univ.“ (abgekürzt: „Dipl.-Geoökol. Univ.“).

## **§ 6**

### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die schriftliche Diplomarbeit (6 Monate) einschließt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) <sup>1</sup> Das Lehrangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup> Die Struktur ist im Anhang 1 DPO aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup> Die Veranstaltungen der Module sind im Anhang 2 DPO detailliert aufgeführt. <sup>2</sup> Das Lehrangebot kann von Jahr zu Jahr kleineren Veränderungen unterliegen. <sup>3</sup> Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Grundstudium**

- (1) <sup>1</sup> Im Grundstudium werden Grundkenntnisse in allgemeinen und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Module G1 bis G5) und in geoökologischen Grundlagenfächern (Module G6 bis G11) vermittelt. <sup>2</sup> Die Fähigkeiten zur Naturbeobachtung und zu experimentellen Untersuchungen werden in zwei interdisziplinären Freilandpraktika vertieft (Module G12 und G13).
- (2) <sup>1</sup> Insgesamt werden im Grundstudium Leistungen im Umfang von 101 SWS erbracht. <sup>2</sup> Die geforderten Leistungen im Grundstudium ergeben sich durch Leistungsnachweise für die Module G1 bis G13 gemäß Anhang 2 DPO. <sup>3</sup> Die Erbringung dieser Leistungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses zur Diplomvorprüfung.
- (3) <sup>1</sup> Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. <sup>2</sup> Die Diplomvorprüfung setzt sich aus sechs mündlichen Fachprüfungen in geoökologischen Grundlagenfächern zusammen. <sup>3</sup> Folgende geoökologische Grundlagenfachgebiete sind Gegenstand der mündlichen Vordiplomprüfungen:
  - Atmosphäre
  - Biosphäre
  - Chemosphäre

- Hydrosphäre
  - Lithosphäre
  - Pedosphäre
- (4) <sup>1</sup> Die einzelnen Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung können nach Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gemäß § 16 DPO studienbegleitend oder in einem abgelegt werden. <sup>2</sup> Sie werden durch ein Zwischenzeugnis dokumentiert.
- (5) Zur Bildung der Gesamtnote des Vordiploms werden die Noten der sechs Fachprüfungen gemittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet.
- (6) <sup>1</sup> Die Meldung zur Diplomvorprüfung soll so rechtzeitig erfolgen, dass diese zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt sein kann. <sup>2</sup> Sie muss spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters abgelegt sein. <sup>3</sup> Ist dies nicht der Fall, so gilt die Diplomvorprüfung als erstmals nicht bestanden (§ 15 Abs. 4 DPO).

## **§ 8 Hauptstudium**

- (1) <sup>1</sup> Im Hauptstudium spezialisieren sich die Studenten in zwei geoökologische Fachrichtungen („Hauptfächer“), in denen sie umfassende theoretische und experimentelle Fähigkeiten erlernen. <sup>2</sup> Die Hauptfächer werden aus einer Liste von 11 angebotenen Schwerpunktmodulen ausgesucht. <sup>3</sup> Ergänzt werden die Hauptfächer durch zwei Nebenfächer, von denen wenigstens eines aus der Modulgruppe der geoökologischen Nebenfächer stammen muss. <sup>4</sup> Die Wahrnehmung weiterer Lehrangebote aus dem Lehrangebot der Universität Bayreuth wird durch die Möglichkeit unterstützt, das zweite Nebenfach außerhalb der geoökologischen Fächer wählen zu können. <sup>5</sup> Ergänzt werden die Fachstudien durch Studienleistungen in allgemeinen und fachorientierten Arbeitstechniken sowie durch Studien im Bereich Umwelt und Gesellschaft. <sup>6</sup> Zum Abschluss des Studiums sollen die erlernten Fähigkeiten in einem systembezogenen sowie in einem berufsorientierenden Modul in praxisnaher Weise erprobt werden.
- (2) <sup>1</sup> Der Umfang der geforderten Leistungen im Hauptstudium gliedert sich wie folgt:
1. Arbeitstechniken

- aus Modulgruppe 100 „Spezielle Arbeitstechniken“: 18 SWS;  
die beiden Hauptfächer können davon jeweils bis zu 5 SWS vorschreiben
  - aus Modulgruppe 200 „Allgemeine Arbeitstechniken“: 6 SWS
  - aus Modulgruppe 300 „Umwelt und Gesellschaft“: 6 SWS
2. Hauptfächer
- 1. Hauptfach aus Modulgruppe 400 „Schwerpunktmodule“: 12 SWS
  - 2. Hauptfach aus Modulgruppe 400 „Schwerpunktmodule“: 12 SWS
3. Nebenfächer
- 1. Nebenfach aus Modulgruppe 500 „Geoökologische Nebenfachmodule“: 6 SWS
  - 2. Nebenfach frei wählbar, außer Englisch: mindestens 6 SWS
4. Systembezogene und berufsorientierende Module
- aus Modulgruppe 600 „Systembezogenes Modul“: 10 SWS
  - aus Modulgruppe 700 „Berufsorientierendes Modul“: 4 SWS

<sup>2</sup> Insgesamt werden im Hauptstudium Studienleistungen im Umfang von 80 SWS erbracht. <sup>3</sup> Die Leistungen müssen geeignet nachgewiesen werden. <sup>4</sup> Für Vorlesungen der geoökologischen Kernfächer (Module 400 und 500) sind keine Nachweise erforderlich.

- (3) Folgende geoökologische Fächer können als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:
- Agrarökologie
  - Biogeographie
  - Bodenökologie
  - Bodenphysik
  - Geologie und Geomorphologie
  - Hydrogeologie
  - Hydrologie
  - Mikrometeorologie und Atmosphärische Chemie
  - Ökologische Modellbildung
  - Standortslehre und Bodenschutz
  - Umweltchemie und Ökotoxikologie

- (4) <sup>1</sup> Die Diplomprüfung Geoökologie besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen in den Hauptfächern, zwei mündlichen Fachprüfungen in den Nebenfächern, und einer 6-monatigen Diplomarbeit. <sup>2</sup> Die mündlichen Fachprüfungen können nach Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gemäß § 19 DPO studienbegleitend abgelegt werden.

## **§ 9**

### **Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup> Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Schein) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder Teilnahme­scheine geführt. <sup>2</sup> Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Dozenten bekanntgeben.
- (2) <sup>1</sup> Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 1 sollte in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters erbracht werden können, in der die Veranstaltung stattfindet. <sup>2</sup> Sofern von äußeren Arbeitsbedingungen her für die Studenten eine teilweise Bearbeitung der Hausarbeiten in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit günstiger erscheint (z.B. wenn die umfangreiche Benutzung eines Rechners erforderlich ist), kann in Ausnahmefällen eine geringfügige Verlagerung der Hausarbeiten in die vorlesungsfreie Zeit zugelassen werden.
- (3) Nach Möglichkeit wird den Studenten, die regelmäßig an einer Veranstaltung teilnehmen, denen aber der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 1 nicht gelingt, die Gelegenheit zu einer nachträglichen Erlangung des Leistungsnachweises (z.B. Nachklausur) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des darauffolgenden Semesters gegeben.

## **§ 10**

### **Diplomarbeit**

- (1) <sup>1</sup> Die Diplomarbeit muss in einem der im Hauptstudium absolvierten Hauptfächer (vgl. § 8 Abs. 3) angefertigt werden. <sup>2</sup> Das Thema kann von prüfungsberechtigten Personen nach § 21 Abs. 2 DPO gestellt werden. <sup>3</sup> Die Diplomarbeit beginnt mit der Themenvergabe.
- (2) <sup>1</sup> Bei der Themenstellung ist der sechsmonatigen Bearbeitungsfrist Rechnung zu tragen. <sup>2</sup> Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup> Mit der Anfertigung der Diplomarbeit muss spätestens 6 Wochen nach der letzten Prüfung begonnen werden. <sup>4</sup> Der Nachweis über die Themenvergabe muss in dieser Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

- (3) Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt durch Mittelung der Noten zweier prüfungsberechtigter Personen (§ 11 DPO), von denen einer in der Regel der Betreuer des Studenten ist.

## **§ 11 Diplomnote**

<sup>1</sup>Zur Bildung der Gesamtnote des Diploms werden die Fachnoten der mündlichen Haupt- und Nebenfachprüfungen und der Diplomarbeit gewichtet gemittelt und auf eine Dezimalstelle gerundet. <sup>2</sup>Gemäß § 20 Abs. 4 DPO zählen hierbei die Nebenfachprüfungen einfach, die Hauptfachprüfungen doppelt, und die Note der Diplomarbeit dreifach.

## **§ 12 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Studienganges Geoökologie durchgeführt. <sup>2</sup>Studenten sollten eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen

- nach der Ablegung der Diplomvorprüfung,
- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
- falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
- bei Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung,
- bei Beantragung einer Beurlaubung,
- bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie der Universität Bayreuth vom 10. Januar 1995 (KWMBI II S. 470), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 112) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

- (2) <sup>1</sup> Sie gilt erstmalig für Studenten, die im Semester nach Bekanntmachung dieser Studienordnung mit dem Studium beginnen, bzw. ihr Hauptstudium aufnehmen. <sup>2</sup> Für die übrigen Studenten gilt die bisherige Studienordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie der Universität Bayreuth vom 10. Januar 1995 (KWMBI II S. 470), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 112) weiter.